Mittheilung des Senats
vom 23. Mai 1876.

I. Schiffahrtszeichen der Unterweser.

Nachdem die Bürgerschaft durch ihren Beschluß vom 17. d. M. die mit den Regierungen der Nachbarstaaten vereinbarte Regelung dieser Angelegenheit wiederholt abgelehnt hat, bleibt dem Senat nur zu erwägen übrig, ob der Antrag der Bürgerschaft „durch Verhandlung mit dem Reichskanzler, im Einklang mit der Reichsverfassung, eine den Bremischen und den allgemeinen Schiffahrtsinteressen entsprechende Regelung anzubahnen," zum Ziele führen könne.

Diese Erwägung wird dadurch erschwert, daß die Bürgerschaft den Gegenstand der von ihr gewünschten „Verhandlung mit dem Reichskanzler" nicht klar bezeichnet hat. Es kann darunter sowohl die Anrufung einer freundschaftlichen Vermittlung zwischen Bremen und den beiden anderen Contrahenten, als auch die Beantragung eines reichsseitigen Einschreitens von Amtswegen, auf Grund der Reichsverfassung, sowie drittens der Versuch verstanden werden, den Reichskanzler zu bewegen, ein Reichsgesetz zu veranlassen, welches die Schiffahrtszeichen, — sei es in allen deutschen Gewässern, sei es blos im Stromrevier der Weser — zum Gegenstand hätte und dessen Inhalt wiederum in sehr verschiedener Weise gedacht werden könnte.

Daß der erste dieser Wege, nachdem unter Vermittlung der Reichsregierung nach langen Verhandlungen eine Vereinbarung zwischen den Regierungen der betheiligten Uferstaaten wirklich zu Stande gekommen, jedoch am Widerspruche Bremens gescheitert ist, nicht betreten werden könne, ist bereits in der Mittheilung des Senats vom 5. d. M. auseinander gesetzt.

Eben so wenig kann ein Einschreiten der Reichsregierung auf Grund der Reichsverfassung angerufen werden, da die letztere dem Reiche zwar die Aufsicht (und Gesetzgebung), rücksichtlich der Seeschiffahrtszeichen zuweist, zu einer Geltendmachung dieses Aufsichtsrechts aber nur dann Veranlassung vorliegen würde, wenn, was nicht der Fall, der gegenwärtige thatsächliche Zustand der Weserzeichen oder die Art ihrer Unterhaltung berechtigten Anforderungen im allgemeinen Interesse der Schiffahrt nicht genügte, oder wenn dabei gegen reichsgesetzliche Vorschriften gefehlt würde, was wiederum nicht der Fall ist, — abgesehen von der zunächst auf anderem Wege zu erledigenden Frage wegen der weiteren Erhebung oder Abschaffung der Seeschiffahrtsabgabe. Die Reichsregierung theilt auch, wie schon früher erwähnt, die von der Bürgerschaft aufgestellte Ansicht nicht, daß die neue Abgabe, deren Erhebung nach dem Vertrage beabsichtigt war, mit der Reichsverfassung nicht im Einklang stehe und würde ohnehin, wenn mit dem Vertrage selbst jene projectirte Abgabe wegfällt, zu einem darauf bezüglichen Verbote keine Gelegenheit haben.

Was sodann drittens den Gedanken betrifft, den Reichskanzler um seine Mitwirkung anzugehen, damit die Angelegenheit durch ein Reichsgesetz in der von der Bremischen Bürgerschaft gewünschten Weise geordnet werde, so würde es schon an sich kaum zulässig erscheinen, die guten Dienste des Reichskanzlers in dem Augenblicke in Anspruch zu nehmen, in welchem die von ihm als billig und zweckmäßig anerkannte und von den drei betheiligten Regierungen bereits gutgeheißene Lösung Bremischerseits aus Gründen, die ihm schon vorgetragen, aber als hinfällig erschienen sind, zurückgewiesen wird. Dazu kömmt aber noch, daß auch materiell dieser Weg — wenigstens in der nächsten Zeit — aussichtslos ist. Bekanntlich hat schon der Antrag, die Seezeichen an der Meeresküste, bei denen doch der internationale Charakter weit entschiedener auf einheitliche Behandlung hinführt, durch Eingreifen der Reichsgesetzgebung der Verwaltung der Einzelstaaten zu entziehen, nicht durchzudringen vermocht. Noch viel weniger Aussicht ist vorhanden,

ein solches Eingreifen des Reichs in die Verhältnisse der einzelnen Stromreviere, die einen vorwiegend localen Charakter haben, gegen den Widerspruch der Mehrzahl der Regierungen gegenwärtig herbeizuführen. Wo etwa ein Bedürfniß hervortreten sollte, das gegenseitige Verhältniß mehrerer betheiligten Staaten rücksichtlich der Schiffahrtszeichen und der Vertheilung der hiermit verbundenen Lasten zu regeln, würde die Verweisung auf den Weg einer Verständigung der Uferstaaten, deren Sache eine solche Regelung sei, nahe liegen und dieser Gesichtspunkt einem etwa von Bremen im Bundesrathe zu stellenden Antrage gegenüber gerade im gegenwärtigen Augenblicke, wo eine solche Verständigung sich als sehr wohl möglich gezeigt hat, mit doppeltem Nachdrucke hervortreten.

Die Wiederanknüpfung von Verhandlungen mit dem Reichskanzler ist daher, in welchem Sinne der Antrag der Bürgerschaft auch verstanden werden mag, unmöglich.

Bei diesem Stande der Sache verliert auch der weitere Antrag der Bürgerschaft, bis zum Abschluß solcher Verhandlungen mit Erhebung der jetzigen Seeschiffahrtsabgabe fortzufahren, seine Grundlage, und der Senat behält sich vor, dieserhalb demnächst der Bürgerschaft eine Vorlage zugehen zu lassen.

2. Besetzung von Deputationen.

Im Interesse der wünschenswerthen einheitlichen Beaufsichtigung und Leitung des bremischen Schulwesens hat der Senat sich bewogen gefunden, die in diesen Beziehungen seiner Commission für die kirchlichen Angelegenheiten bisher in Betreff der Schulen in den Hafenstädten und im Landgebiet obliegende Wirksamkeit mit dem Ablauf des gegenwärtigen Schulhalbjahrs aufhören zu lassen und dieselbe dem Scholarchat zu übertragen. Die entsprechende Verordnung ist unterm 20. d. Mts. erlassen worden.

In Folge dieser Maßregel wird mit dem erwähnten Zeitpunkt Herr Senator **Ehmck** in das Scholarchat, bezw. die Schuldeputation eintreten und Herr Senator **Lürman** aus der Deputation wegen des Staatszuschusses zu den Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte ausscheiden.